

SJD / Standesbegehren CVP-EVP-Fraktion vom 14. September 2015

Änderung des Ausländergesetzes: Mehr Verbindlichkeit und Durchsetzung des geltenden Rechts bei Integration, Sozialhilfe, Schulpflichten und strafrechtlichen Massnahmen

Antrag der Regierung vom 10. November 2015

Gutheissung.

Begründung:

Nach Art. 54 des Ausländergesetzes (SR 142.20; abgekürzt AuG) wird die Integration bei Bewilligungsentscheiden mitberücksichtigt. Der Bundesrat verabschiedete am 8. März 2013 die Botschaft zur Änderung des Ausländergesetzes (Integration) (BBl 2013, 2397 [13.030]; nachfolgend Integrationsvorlage). Durch gezielte Anpassungen der Zulassungs- und Aufenthaltsregelungen sowie der bereits bestehenden Integrationsbestimmungen nach dem Grundsatz des «Förderns und Forderns» soll die Integration verbindlicher gestaltet und damit die Eigenverantwortung der Ausländerinnen und Ausländer in Bezug auf ihre Integration aktiver eingefordert werden. Nach der Annahme von Art. 121a der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) am 9. Februar 2014 wies das eidgenössische Parlament den Entwurf der Integrationsvorlage zur Ergänzung an den Bundesrat zurück. Den ergänzten zweiten Entwurf gab der Bundesrat zusammen mit dem Entwurf der Umsetzung von Art. 121a BV und fünf parlamentarischen Initiativen (Pa.Iv. 08.406, 08.420, 08.428, 08.450, 10.485) am 11. Februar 2015 in die Vernehmlassung. Die Regierung war bereits in ihrer Stellungnahme vom 20. März 2012 mit der Stossrichtung der Integrationsvorlage, die Integration für alle am Integrationsprozess Beteiligten verbindlicher auszugestalten, einverstanden. In ihrer Stellungnahme vom 26. Mai 2015 begrüsst sie zudem die Einführung der Möglichkeit einer Rückstufung der Niederlassungsbewilligung auf eine Aufenthaltsbewilligung (Pa.Iv. 08.406) sowie die Streichung von Art. 63 Abs. 2 AuG und damit die Möglichkeit, die Niederlassungsbewilligung bei dauerhafter und erheblicher Sozialhilfeabhängigkeit auch nach einem ununterbrochenen und ordnungsgemässen Aufenthalt von mehr als 15 Jahren in der Schweiz entziehen zu können (Pa.Iv. 08.450). Einem Grossteil der Forderungen des vorliegenden Standesbegehrens wird daher in der laufenden Revision der Ausländergesetzgebung bereits Rechnung getragen.

Um den Argumenten in der Stellungnahme der Regierung vom 26. Mai 2015 im noch nicht abgeschlossenen politischen Prozess einen gewissen Nachdruck zu verleihen, ist die vorliegende Standesinitiative zu unterstützen.